

1. 26.07.2017 **Öffentliche Bekanntmachung
Entscheidung in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der für
die Wahl der Landrätin/des Landrats am 24.09.2017 eingereich-
ten Wahlvorschläge**
2. 01.08.2017 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge zur Bun-
destagswahl 2017**

1.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 4 Kommunalwahlordnung

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung

am 09.08.2017, 17.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
über die Zulassung der für die Wahl der Landrätin/des Landrats am 24.09.2017 eingereich-
ten Wahlvorschläge.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bergisch Gladbach, den 26.07.2017
DER KREISWAHLLEITER
DES RHEINISCH-BERGISCHEN KREISES
In Vertretung
gez.
Gerald Petri
stellv. Kreiswahlleiter

2.

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 2017

Der Kreiswahlausschuss hat die Wahlvorschläge im Bundestagswahlkreis 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - für die Bundestagswahl am 24.09.2017 zugelassen. Die Wahlvorschläge sind nach § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung öffentlich bekannt zu machen. Die Reihenfolge und Nummerierung richtet sich nach dem Zweitstimmenergebnis der letzten Bundestagswahl im Land, anschließend nach den übrigen Landeslisten in alphabetischer Reihenfolge sowie danach den sonstigen Kreiswahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge:

	Familienname, Vornamen Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-		
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-		
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -GRÜNE-		
4.	DIE LINKE -DIE LINKE-		
5.	Freie Demokratische Partei -FDP-		
6.	Alternative für Deutschland -AfD-		
10.	FREIE WÄHLER -FREIE WÄHLER-		

Bergisch Gladbach, den 01.08.2017
 Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises
 - Rheinisch-Bergischer Kreis –
 Im Auftrag
 gez.
 Schilde

Nach § 86 Absatz 3 i.V.m. § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, sind personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen.